

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 13 (1915)
Heft: 1

Buchbesprechung: Literatur

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

propriétés divisées dans le sens horizontal; c'est celui où, non pas les divers étages, mais le bâtiment entier, d'une part, et le sol, d'autre part, appartiennent à des propriétaires différents.

Dans ce cas, on constitue un droit de superficie en faveur du propriétaire du bâtiment, droit qui peut être inscrit au registre foncier comme bien-fonds (art. 675, al. 1^{er}, et 779), ce qui constitue le moyen le plus approprié d'adopter le droit ancien aux principes du registre foncier.

Le droit de superficie appliqué à une cave qui se trouve dans un bâtiment ne peut être admissible qu'en tant que la cave constitue un immeuble absolument distinct, c'est-à-dire complètement indépendant du reste du bâtiment.

Cependant comme tel sera rarement le cas, il ne restera guère que le moyen développé plus haut de créer une copropriété avec des droits spéciaux, sur la cave et sur les autres parties du bâtiment.

Si cette procédure ne convient pas — et, en général, elle ne convient pas aux propriétaires de l'immeuble — on peut alors mettre les ayants droit à la cave au bénéfice d'une servitude foncière transmissible, dans le sens de l'art. 781; mais cette servitude ne peut pas être inscrite comme bien-fonds au registre foncier.

Il existe encore des cas dans lesquels un bâtiment construit soit en-dessus soit en-dessous du sol, repose en partie sur le terrain d'autrui ou est construit sur plusieurs fonds appartenant à autrui; je m'en rapporte à ce sujet à mes précédentes publications (commentaires de l'art. 779, note 12).

(Journal Suisse des Juristes.)

Literatur.

Das Grundbuch- und Hypothekarwesen im Kanton Thurgau.

Nach dem neuen Rechte dargestellt von *Ad. Rutschmann*, kantonaler Grundbuchinspektor. Druck und Verlag von Huber & Cie., Frauenfeld. 1914.

„Der Umstand, dass zwar die Literatur über das Sachenrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches schon ziemlich um-

fangreich geworden ist, liess mich doch nicht von der Herausgabe des vorliegenden Werkleins abhalten. Es ist nicht jedermanns Sache, dickleibige Bücher zu studieren; viele Personen greifen mit Vorliebe zu denjenigen Schriften, welche in kurzer Form über die sie interessierende Materie orientieren,“ — äussert sich der Verfasser im Vorworte. Wer das Werklein liest (es enthält nur 47 Seiten), wird anerkennend zugestehen, dass der Verfasser sein Ziel, eine kurze, klare, alles Wesentliche enthaltende Darstellung der im Titel genannten Materie zu schreiben, erreicht hat.

Der Reihe nach werden da behandelt das Grundbuch, die Organisation der Grundbuchbehörden, das provisorische Grundbuch, die Einführung des eidgenössischen Grundbuches, das Eintragsverfahren und der Inhalt der Rechte und Lasten, das Grundstückeigentum, die Dienstbarkeiten, die Grundlast und das Grundpfand, die Entstehung des Grundpfandes, die Grundpfandverschreibung, der Schuldbrief und die Gült, die Pfandstelle und der Rang der Pfandrechte, die Vormerkungen und Anmerkungen und endlich der Rechtsgrund und das Verfügungsrecht. Bei der Verarbeitung des Stoffes hatte der Verfasser vor allem das Bedürfnis des Praktikers im Auge; denn sein Wunsch war es hauptsächlich, den thurgauischen Grundbuch- und Urkundsbeamten eine Wegleitung für ihr Amt in leichtfasslicher und knapper Form zu bieten.

Was aber für den Grundbuchführer gilt, trifft in nicht geringerem Masse für den Grundbuchgeometer zu, dessen Rechtskenntnisse ja ungemein viel dazu beitragen können, die Anlage und Fortführung des Grundbuches zu erleichtern und zu vereinfachen. „Der Grundbuchverwalter darf die Eintragung dinglicher Rechte, die eine Aenderung des Grundbuchplanes voraussetzen, zum Beispiel die Verpfändung von Neubauten, erst vornehmen, wenn die bezügliche Mutationsanzeige des Nachführungsgeometers vorliegt“, sodann der Satz: „Die Grundeigentümer sind verpflichtet, von allen Aenderungen dem Nachführungsgeometer rechtzeitig Kenntnis zu geben“, beleuchten das Verhältnis der beiden Amtsstellen.

Ueber die Organisation entnehmen wir dem Büchlein, dass die Grundbuchvermessungen *unter der Aufsicht des Kantons-*

geometers durchgeführt werden, dass im Kanton Thurgau 32 Grundbuchkreise bestehen, welche mit den Notariatskreisen zusammenfallen. Die Grundbuchverwalter werden durch die stimmfähigen Kreisgenossen auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Aufsichtsbehörde über die Grundbuchämter ist der Regierungsrat, der mit der beständigen fachmännischen Kontrolle einen *Inspektor* betraut. Vermessung und Grundbuchführung sind somit unabhängig von einander und nehmen unter der Aufsicht des Regierungsrates *koordinierte* Stellungen ein.

Einige treffende Bemerkungen seien aus dem Büchlein noch angeführt:

„Vor der Anhandnahme einer Grundbuchvermessung sollte die Frage geprüft und entschieden werden, ob im betreffenden Gemeindegebiete eine Zusammenlegung der Grundstücke notwendig oder zweckmässig sei. Es empfiehlt sich durchaus, die Zusammenlegung *vor* der Grundbuchvermessung vorzunehmen. (Richtiger wäre wohl der Ausdruck: „gleichzeitig und in einem Gusse“; der Verfasser hat wohl unter Grundbuchvermessung die abschliessenden Operate verstanden, welche zur Anlage des Grundbuches dienen.) Die Frage, ob die beschlossene Güterzusammenlegung intensiv vorzunehmen sei, d. h. ob möglichst grosse Parzellen zu bilden seien, muss, wenn man nur die technischen und wirtschaftlichen Momente ins Gewicht fallen lässt, bejaht werden. Kommt auch der soziale Gesichtspunkt in Betracht, so wird zu wünschen sein, dass die Arrondierung resp. Zusammenlegung, nicht im extremen Masse ausfallen sollte.“ Sodann: „An dieser Stelle wollen wir nicht unterlassen, die unleugbare Tatsache zum Ausdruck zu bringen, dass die Grundbuchführung nur von fachmännisch gebildeten, das heisst von theoretisch geschulten und praktisch erfahrenen, sowie äusserst gewissenhaften Beamten besorgt werden sollte. Die Zeit darf nicht mehr fern sein, wo der Grundbuchverwalterkandidat sich über mehrjährige erfolgreiche Praxis bei einem Grundbuchamte und über angehörte juristische Kollegien, inklusive den Besuch eines Kurses über Grundbuch- und Vermessungsrecht an einer Hochschule auszuweisen hat.“

Diese Forderung deckt sich mit den vom schweizerischen Geometerverein aufgestellten und zur Wirklichkeit heranreifenden

Postulaten bezüglich einer weiter gehenden *praktischen* und *theoretischen* Bildung des Vermessungspersonals. Nur die Erfüllung dieser Bedingungen, die eine rationelle Nachführung zur natürlichen Konsequenz haben, wird unsere Landesvermessung vor dem Schicksal bewahren, dem zahlreiche gute Vermessungen aus früherer Zeit verfallen sind, dem Veralten und Unbrauchbarwerden durch Mangel an Sachkenntnis, an staatlicher Aufsicht und Organisation, an Gewissenhaftigkeit und übel angebrachter Sparsamkeit.

Wir geraten in Gefahr, von dem eigentlichen Gegenstand unserer Besprechung abzuschweifen. Wir schliessen deshalb mit dem Dank an den Verfasser für seine lichtvollen, präzisen, aus dem Born der Erfahrung geschöpften Darstellungen und mit der Einladung an unsere Mitglieder, das Buch zu studieren, das zum bescheidenen Preise von 2 Fr. eine Menge von Belehrungen bietet.

St.

Fünfstellige trigonometrische Tafeln neuer Teilung zum Maschinenrechnen. Bearbeitet von *G. Steinbrenner*, herausgegeben von Grimme, Natalis & Cie., Rechenmaschinenfabrik Braunschweig. 1914.

Die Maschinenrechnung gewinnt auf dem Bureau des Geometers eine stets wachsende Bedeutung. Ursprünglich fast ausschliesslich zu Flächenrechnungen verwendet, dehnt sich ihr Anwendungsbereich immer mehr auf polygonometrische und auf trigonometrische Rechnungen aus, seit für letztere durch Prof. Koll die nötigen Formeln in eine für die Maschinenrechnung passende Gestalt gebracht und die Berechnungsformulare für den preussischen Kataster in diesem Sinne umgestaltet worden sind. Dem unbeschränkten Gebrauch der Rechenmaschine stand jedoch der Umstand hindernd im Wege, dass eine Tafel fehlte, welche die natürlichen Werte der goniometrischen Funktionen in neuer Teilung angibt. Ein erster Schritt nach dieser Richtung geschah im Auftrage der Rechenmaschinenfabrik Bunzel-Delton in Wien durch F. Balzer, Geometer in Zürich, durch die Herausgabe von fünfstelligen polygonometrischen Tafeln neuer Teilung, enthaltend die natürlichen Werte von Sinus und Kosinus in Intervallen von einer Dezimalminute. Wir haben

auf diese Publikation im Jahrgang 1911, Seite 47, aufmerksam gemacht.

Die vorliegende, von G. Steinbrenner, Geometer in Stuttgart-Cannstatt, mit Unterstützung der Firma Grimme, Natalis & Cie. bearbeitete Tafel enthält ausser den Werten von Sinus und Kosinus noch diejenigen für Tangens und Kotangens ebenfalls bis zu fünf Stellen nach dem Komma und erhöht dadurch den Anwendungsbereich auf das gesamte Gebiet der Trigonometrie. Ausser dieser in Intervallen von einer Dezimalminute fortschreitenden Tafel sind ausserdem für die Funktion Tangente und Kotangente für besondere Fälle noch deren Werte in Intervallen von einer Sekunde für den Bereich von $99^{\circ},85$ bis 100° , respektive $0^{\circ},00$ bis $0^{\circ},15$ und in Intervallen von 10 Sekunden von 97° bis $98^{\circ},85$, respektive von $3^{\circ},0$ bis $0^{\circ},15$ angegeben. Sämtliche drei Tafeln enthalten natürlich auch die Proportionalteile, Täfelchen, so dass mit der ersten Haupttafel auf 10 Dezimalsekunden genau gerechnet werden kann.

Es folgt sodann eine Tafel II für die Länge der Kreisbogen für $r = 1$, mit dem Anwendungsbereich bis auf einzelne Dezimalsekunden; im weiteren eine Tafel III zur Verwandlung von alter in neue Teilung und umgekehrt. Tafel IV enthält geographische, geodätische und physikalische Konstanten, die Vergleichung alter und neuer Masse der verschiedenen Kulturländer mit dem Metermass und schliesslich noch die antiken Masse. Beachtenswert ist die diesem Abschnitte beigegebene Abhandlung des Verfassers „Zur Entwicklung unseres (nämlich des deutschen) Masssystems.“

Neu und eigenartig ist Tafel V, enthaltend „10stellige Werte der Funktionen Sinus und Kosinus zur 10stelligen Berechnung sämtlicher trigonometrischen Funktionen eines beliebigen Arguments“ mit der Anleitung zu deren Auswertung, Tafel VI gibt die Umwandlung von Neigungsverhältnissen in Gefällsprozent, Tafel VII die Werte der Funktionen Sinus, Kosinus, Tangens 10stellig für den ersten Grad des Quadranten.

Sehr interessant ist Tafel VIII, welche eine sehr vollständige goniometrische und trigonometrische Formelsammlung enthält und zwar: VIII^a Goniometrie, VIII^b Ebene Trigonometrie, VIII^c Sphärische Trigonometrie und endlich VIII^d Kreis- und Geleise-

rechnung. Letztere Beigabe erklärt sich aus der Stellung der Geometer in Württemberg, denen dort von den Eisenbahnverwaltungen fast sämtliche Absteckungen übertragen werden. Wir finden in diesem Abschnitte alle erdenklichen, bei Kurvenabsteckungen vorkommenden Aufgaben kurz behandelt und die rationellste Art des Vorgehens durch die Formel ausgedrückt. Die Absteckung von einfachen Kreisbogen und Korbbogen, das Aufsuchen von Tangenten, Schnitt zweier Geraden und von Kreisen, das Abstecken von Weichen und Weichenstrassen etc.

Das vorliegende Buch enthält sonach, ausser dem für den täglichen Gebrauch dienenden Hauptteil, noch eine Reihe wertvoller Beigaben, welche dem Fachmann in Spezialfällen erwünscht sind, und steht somit bezüglich Reichhaltigkeit des Inhaltes in erster Linie. Wir halten indessen dafür, dass an Stelle von Tafel V eine Tafel für die bei dem trigonometrischen Vor- und Rückwärtseinschneiden eine Hauptrolle spielenden Richtungskoeffizienten $\rho \sin Z \cos Z$ sehr begrüsst und den Wert des Buches wesentlich erhöhen würde.

Der solide Leinwandeinband, das gute Papier, der schöne, deutliche Druck, die Uebersichtlichkeit der Anordnung, werden von keinem uns bekannten Tabellenwerk übertroffen. Der Verfasser, der leider als Opfer des Krieges gefallen ist, hat sich dadurch ein bleibendes Denkmal gestiftet.

Da die Verlagsfirma Grimme, Natalis & Cie. die Herausgabe des Werkes durch ihre finanzielle Unterstützung erst ermöglicht hat, so ist es ihr nicht zu verdenken, dass sie dem Buche zum Schluss noch eine illustrierte, kurze Beschreibung ihrer Trincks-Brunsviga-Rechenmaschine beigegeben hat. Der Preis, Fr. 12.50, entspricht demjenigen ähnlicher Werke. *St.*

Kalender für Vermessungswesen und Kulturtechnik, herausgegeben von *Curtius Müller*, Prof. in Bonn. Verlag von Konrad Wittwer, Stuttgart.

Der bekannte und beliebte Geometerkalender erscheint in seinem 38. Jahrgange. Schon seit einer Reihe von Jahren haben wir ihn mit sympathischen Worten begrüsst und ihn aus vollster Ueberzeugung unsern Lesern als Compendium der Vermessungs-

wissenschaften und der Kulturtechnik empfohlen, das ihnen im Bureau und auch im Felde gute Dienste leisten wird.

Im Laufe der Jahre hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, das ausgedehnte Gebiet von Spezialisten bearbeiten zu lassen und es sind nun in der neuesten Auflage ausser dem Herausgeber zwölf kompetente Fachmänner mit der Bearbeitung der einzelnen Kapitel betraut worden, welche den verschiedensten Fachrichtungen angehören.

Das Buch ist wie bisher in vier Abteilungen gegliedert: Allgemeines, Tafeln und Formeln, Vermessungswesen, Bau- und Kulturtechnik. Die ersten beiden Teile sind gebunden und enthalten ein Kalendarium mit Schreibkalender im ersten, die Tafeln und Formeln im zweiten Teil. Abteilung drei und vier sind geheftet; sie werden zweckmässig dem Buchbinder übergeben und bilden auch für spätere Jahre, und wenn man sich etwa abwechselungsweise zum Ankauf eines andern technischen Kalenders entschliesst, deren es ja eine grosse Menge gibt, ein wertvolles Stück unserer technischen Bibliothek.

Die neue Ausgabe ist sorgfältig durchgesehen und nachgeführt; in manchen Teilen hat eine Neubearbeitung durch den Herausgeber und seinen Kollegen Dr. Samel in Bonn stattgefunden. Ein besonderes Interesse verdient auch, wie in den vorangegangenen Jahren, der von Prof. Dr. Müller bearbeitete Anhang über „Neues auf dem Gebiete des Vermessungswesens“. Mit wunderbarem Fleisse hat der Verfasser sämtliche neuen Erscheinungen auf dem Gebiete des Vermessungswesens verfolgt, bespricht sie in kurzen, prägnanten Sätzen und gelegentlich mit einer gesunden Kritik. Ausser den in dieser Besprechung enthaltenen literarischen Nachweisen, ist diesem Anhang ausserdem noch ein Verzeichnis über „Neuere Veröffentlichungen“ beigegeben; es gibt die Titel fast sämtlicher Bücher und Abhandlungen, welche im Laufe des letzten Jahres in deutscher Sprache erschienen sind, sowie eine Auswahl aus der französischen und englischen Fachliteratur.

Der zweite Teil des Anhangs bringt in den letzten Jahrgängen jeweils ein Personenverzeichnis des deutschen Geometerpersonals. Wehmütig stimmt die mit dem eisernen Kreuz gezielte Ehrentafel, welche die Namen der vom August bis Oktober

1914 auf dem Felde der Ehre gebliebenen deutschen Fachkollegen enthält. Es ist eine erschütternd grosse Zahl; das erste Hundert wird schon längst überschritten sein. *St.*

Nekrologia.

Johannes, Benz, alt Kantonsgeometer.

Am 11. Dezember starb in Zürich 1 nach kurzer Krankheit Herr alt Kantonsgeometer Johannes Benz, geboren am 6. Februar 1842 in Schwamendingen. Er besuchte die dortige Volksschule, sowie die Sekundarschule Unterstrass. Darauf erhielt der mathematisch gut veranlagte und durch Selbststudium vorwärtsstrebende Schüler eine Anstellung bei der kantonalen Verwaltung und arbeitete in den folgenden Jahren unter der Leitung von Herrn Prof. J. Wild, dem ehemaligen hochverdienten Wasser- und Strassenbau-Inspektor, mit rastlosem Fleiss.

1865 empfahl Prof. Wild der eidgenössischen geodätischen Kommission den wegen seiner gewissenhaften und sorgfältigen Arbeit geschätzten jungen Geometer für das Präzisions-Nivellement der Schweiz, an dem er nach dem Urteil der Kommission mit einer bisher nicht übertroffenen Genauigkeit während sechs Sommern arbeitete. Daneben besorgte Benz die Mutationsaufnahmen in denjenigen Gemeinden des Kantons Zürich, in denen der Kataster bereits Eingang gefunden hatte. Hernach wurde er vom eidgenössischen Stabsbureau mit den Ergänzungsaufnahmen im Gebiete des Kantons Zürich für die topographische Siegfriedkarte, nebst den betreffenden Ausarbeitungen der Stecherpausen für den Kupferstich, betraut.

Von 1883—1892 war Benz teils als Zivilingenieur, teils als Chef städtischer Katasterbureaux tätig. 1893 erfolgte seine Wahl zum Kantonsgeometer, von welcher Stelle er vor drei Jahren, infolge beginnender Altersbeschwerden, zurücktrat.

Schon in jungen Jahren wurde Benz in den Gemeinderat von Oberstrass gewählt; auch gehörte er als treues Mitglied der demokratischen Partei zuerst dem Verfassungsrat und späterhin